

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**II ZR 97/64**URTEIL****Verkündet am**

17. Oktober 1966

Heil,

Justizobersekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Firma N [REDACTED] F [REDACTED] V [REDACTED] GmbH, M [REDACTED],
L [REDACTED] str. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihren Geschäftsführer Herbert O. H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma N [REDACTED] M [REDACTED] L [REDACTED] GmbH
- N [REDACTED] E [REDACTED], M [REDACTED], F [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Hans B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Februar 1964 teilweise abgeändert.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 19. Juni 1956 wird auch insoweit zurückgewiesen, als das Berufungsgericht ihr stattgegeben hat.

Die Klägerin trägt die Kosten der Rechtsmittelverfahren.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Vorinstanzen hatten zunächst die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Der Senat hatte darauf durch Urteil vom 29. Mai 1961 II ZR 230/59 die Sache unter Zurückweisung der Revision im übrigen wegen eines Teilbetrages von 8.113,54 DM an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil dieses die Sachdienlichkeit einer Klagänderung zu Unrecht verneint hatte. Es interessiert jetzt noch folgender Sachverhalt:

Die Klägerin als Produzent und die Beklagte als Verleiher vereinbarten im Jahre 1953, einen Film herzustellen

- 3 -

und auszuwerten. Für die Kredite, die dazu aufgenommen werden mußten, sollte sich die Bürgschaftsgesellschaft für Filmkredite mit beschränkter Haftung verbürgen. Den Vertrag mit der Bürgschaftsgesellschaft sollte die Beklagte im eigenen Namen schließen. Für ihn sollten die Richtlinien für die Übernahme und Abwicklung von Bürgschaften für Filmkredite vom 1. Oktober 1953 (Filmbürgschaftsrichtlinien 1953) gelten. Die Beklagte hat den Vertrag mit der Bürgschaftsgesellschaft geschlossen. Dabei wurde der Film mit Zustimmung der Klägerin gemäß den Bürgschaftsrichtlinien mit anderen Filmen in einer Risikogemeinschaft zusammengefaßt. Das hatte zur Folge, daß die Bürgschaftsgesellschaft zur Abdeckung der Verluste, die sie aus anderen der Risikogemeinschaft angehörenden Filmen erlitt, in gewissem Umfang die Gewinne der Parteien aus dem Film bis zum sog. Abrechnungstichtag, dem 31. Oktober 1956, heranziehen durfte.

Die Bürgschaftsgesellschaft hat unter anderem diejenigen Erlöse - 16.227,09 DM - zum Verlustausgleich herangezogen, die zwar bis zum Abrechnungstichtag erzielt waren, aber erst nachher bei ihr eingegangen sind. Beide Parteien halten das für falsch. Sie meinen, diese Erlöse gehörten ihnen selbst. Die Beklagte hat aber die Bürgschaftsgesellschaft im Verhandlungswege nicht veranlassen können, den Betrag freizugeben.

Die Klägerin, der im Falle der Freigabe unstreitig die Hälfte = 8.113,54 DM zustehen würde, meint, die Beklagte müsse ihr dafür einstehen, daß die Bürgschaftsgesellschaft diesen Betrag zu Unrecht zurückhalte.



Dem ist das Berufungsgericht gefolgt und hat die Beklagte nunmehr verurteilt, an die Klägerin den genannten Betrag nebst einem Teil der verlangten Zinsen zu zahlen. Es hat die Berufung nur wegen eines weitergehenden Zinsanspruchs zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Die Verluste der Bürgschaftsgesellschaft aus anderen zur Risikogemeinschaft gehörenden Filmen waren so groß, daß die Bürgschaftsgesellschaft zum Ausgleich unstreitig auch die hier in Rede stehenden 16.227,09 DM benötigt.

Dennoch hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Parteien angenommen, die Bürgschaftsgesellschaft halte diesen Betrag zu Unrecht zurück.

Das ist nicht richtig.

Mit der Revision ist davon auszugehen, daß die Bürgschaftsrichtlinien von dem erkennenden Senat selbst ausulegen sind und daß der Senat dabei an die Meinung der Parteien nicht gebunden ist. Denn diese Richtlinien sind nach ihren §§ 1 und 2 die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bürgschaftsgesellschaft und gelten über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin.

Diese Auslegung ergibt, daß die Bürgschaftsgesellschaft auch solche Erlöse zum Verlustausgleich verwenden kann, die - wie hier die 16.227,09 DM - zwar erst nach dem Abrechnungsstichtag auf ihrem Abrechnungskonto eingegangen sind, aber schon vorher erzielt waren.

Das Berufungsgericht geht von § 29 Abs. 1 der Bürgschaftsrichtlinien aus. Darin ist bestimmt, daß, wenn die zur Tilgung der gesicherten Filmkredite "verfügbaren Erlöse (§ 26 Abs. 1)" der einer Risikogemeinschaft angehörenden Filme die Summe der Gesamtkosten dieser Filme übersteigen, der Überschuß dem Antragsteller - hier also der Beklagten - gebühre. Dem Hinweis auf § 26 Abs. 1 entnimmt das Berufungsgericht, daß unter den "verfügbaren" Erlösen nur solche verstanden werden könnten, die bis zum Abrechnungsstichtag auf dem Abrechnungskonto der Bürgschaftsgesellschaft eingegangen seien.

Dem kann nicht gefolgt werden.

§ 26 Abs. 1 Satz 1 lautet: "Auf dem Abrechnungskonto der Bürgschaftsgesellschaft eingegangene Erlöse der Filme ... sind, soweit über sie nicht gemäß §§ 44 Abs. 1 Ziffer 2, 23, 24, 25 oder 26 Abs. 3 zu verfügen ist, zur Tilgung der Kredite zu verwenden, die für die Filme dieser Risikogemeinschaft in Anspruch genommen worden sind." Er bestimmt damit lediglich, inwieweit die Erlöse zur Tilgung der Kredite zu verwenden sind. Dagegen sagt er nicht, daß dazu nur Erlöse verwandt werden dürften, die bis zu einem bestimmten Tage auf dem Abrechnungskonto eingegangen seien. Er befaßt sich mit der Tilgung der Kredite aus den Einspielergebnissen. Von einer solchen Tilgung aus den Einspielergebnissen kann nur gesprochen werden, wenn diese bei der Bürgschaftsgesellschaft eingegangen sind. Nur daraus erklärt

es sich, daß in § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht von den "erzielten", sondern von den "auf dem Abrechnungskonto eingegangenen" Erlösen die Rede ist.

Demgemäß ergibt sich auch nicht aus § 29 Abs. 1, die Bürgschaftsgesellschaft dürfe nur diejenigen Erlöse zur Tilgung verwenden, die bis zum Abrechnungstichtag bei ihr eingegangen seien.

Daß es nur auf den Zeitpunkt der Erzielung und nicht auf den des Eingangs ankommen kann, folgt aus § 34, über den sich das Berufungsgericht zu Unrecht hinweggesetzt hat. Nach dieser Vorschrift gebühren nur die Erlöse, "die nach dem Abrechnungstichtag erzielt werden", uneingeschränkt dem Antragsteller. Daraus folgt, daß alle bis zum Stichtag erzielten Erlöse zunächst nach § 26 Abs. 1 und den dort angeführten Vorschriften zu verwenden sind. Sonst wären nämlich die Bürgschaftsrichtlinien unvollständig, indem sie über die vor dem Stichtag erzielten, aber erst nachher bei der Bürgschaftsgesellschaft eingegangenen Erlöse überhaupt keine Verfügung trafen; oder sie gäben, wenn die Auslegung des Berufungsgerichts richtig wäre, dem Antragsteller die Möglichkeit, die Geltendmachung seiner Forderungen zu verzögern und damit die Bürgschaftsgesellschaft, die ihm eine solche Verzögerung nur schwer nachweisen könnte, zu schädigen. Außerdem hinge, wollte man der Ansicht des Berufungsgerichts folgen, die Frage, inwieweit die Bürgschaftsgesellschaft die Gewinne eines Films zur Tilgung der Kredite verwenden könnte, von der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit der Filmtheater ab. Alles das kann die Bürgschaftsgesellschaft - für ihre Vertragspartner erkennbar - sinnvollerweise nicht gewollt haben.

II. Ist aber die Bürgschaftsgesellschaft berechtigt, die 16.227,09 DM zu behalten, so kann die Beklagte nicht verurteilt werden, 8.113,54 DM an die Klägerin zu zahlen.

Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus § 7 des im Jahre 1953 geschlossenen Vertrages der Parteien. Insoweit kann auf das erste Berufungsurteil verwiesen werden, das der Senat in diesem Punkte bestätigt hat.

Auf die weiteren Darlegungen des Berufungsgerichts und die dagegen gerichteten Revisionsangriffe kommt es darum nicht mehr an.

III. Damit ist die Berufung der Klägerin auch insoweit unbegründet, als das Berufungsgericht ihr stattgegeben hat.

Das bedeutet zugleich, daß die Klägerin sämtliche Rechtsmittelkosten tragen muß (§ 91 ZPO).

Senatspräsident Dr. Fischer
ist erkrankt und deshalb
nicht in der Lage zu unter-
schreiben.

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Nörr

Dr. Schulze

Stempel